



An die
Dekanin und Dekane der Fakultäten

Leiterinnen und Leiter der
Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und
Betriebseinheiten

-im Hause-

Dezernat 4
Personalangelegenheiten
Sachgebiet 4.2
Dunja Denecke

Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Raum B1.232
Fon 05251 60-5361
Fax 05251 60-4022
Mail denecke@zv.upb.de
Web www.upb.de

20. März 2019

Nebentätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nebentätigkeitsrecht im öffentlichen Dienst unterliegt besonderen Regelungen, die einen Widerstreit mit staatlichen Interessen vermeiden sollen. Die Einhaltung dieser Regelungen wird regelmäßig geprüft und evaluiert. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie hinsichtlich der Wahrnehmung von Nebentätigkeiten daher auf die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen hinweisen.

Die relevanten Regelungen für Nebentätigkeiten finden sich in diversen Rechtsquellen, unter anderem im Landesbeamtengesetz (LBG NRW), der Nebentätigkeitsverordnung (NtV), der Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNTV) und im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Eine Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Nebentätigkeiten dürfen ohne vorherige Anzeige bzw. Genehmigung nicht ausgeübt werden.

Bei Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten wird zwischen genehmigungs-/ anzeigepflichtigen, allgemein genehmigten sowie genehmigungs-/ anzeigefreien Nebentätigkeiten unterschieden. Für Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten gilt eine schriftliche Anzeigepflicht. Weitere Informationen zu Nebentätigkeiten finden Sie unter nachfolgender Internetseite:

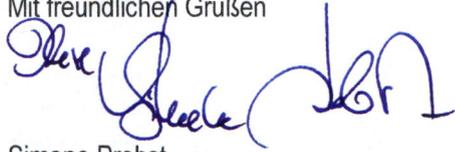
<https://www.uni-paderborn.de/zv/4-2/beamteprofessorinnenprofessoren/nebentaetigkeit/>

Anträge auf Genehmigung bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit sind für jede einzelne Nebentätigkeit **rechtzeitig vor** Aufnahme der Tätigkeit auf dem Dienstweg dem Personaldezernat vorzulegen. Eine rückwirkende Genehmigung von Nebentätigkeiten ist **nicht zulässig**. Bei Ausübung einer Nebentätigkeit, die ohne Genehmigung oder Anzeige ausgeübt wird, liegt ein Dienstvergehen vor; dies kann disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Allen Anträgen/Anzeigen sind Verträge o.ä. in Kopie beizufügen, die Angaben über Art, Gesamtdauer und Umfang der Nebentätigkeit enthalten. Die Meldung der Nebeneinnahmen am Ende des Kalenderjahres ersetzt nicht die Genehmigung bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit.

Sollten im Rahmen von Nebentätigkeiten Reisen erforderlich sein, handelt es sich **nicht** um Dienstreisen im Rahmen Ihres Hauptamtes. Dienstreiseanträge sind hierfür nicht zu stellen, da weder Versicherungsschutz durch die Universität Paderborn besteht noch Kostenerstattungen geleistet werden können.

Ich bitte um Beachtung der vorgenannten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Probst